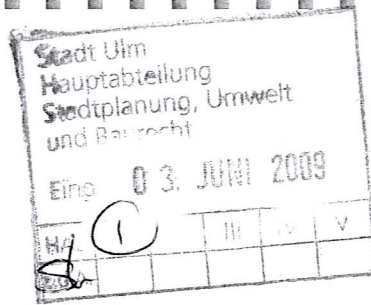




Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Olgastr. 63, 89073 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Münchner Strasse 2

89070 Ulm



Ihre Referenzen	Herr Englert, Ihr Schreiben vom 28.05.2009
Ihr Ansprechpartner	PTI 23, PB 1, U2434 Hans-Jürgen Buck
Durchwahl	07 31/1 00-8 67 61
Datum	02. Juni 2009
Betrifft	Bauleitplanung „Gewerbegebiet Ristberg“ in Ulm-Eggingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass vermutlich ein bestehender Kabelverteilkasten der Deutschen Telekom im Bereich der geplanten neuen Einfahrt L1244 – Ristberg im Wege steht. Die genaue Lage des Verteilkastens zur neuen Einfahrt ist erst nach Einmessen vor Ort ermittelbar.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Peter Mangold

Hans-Jürgen Buck

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto

Aufsichtsrat
Vorstand
Handelsregister

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Olgastr. 63, 89073 Ulm
Olgastr. 63, 89073 Ulm
Telefon +49 731 100-0, Internet www.telekom.com
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Timotheus Höttges (Vorsitzender)
Friedrich Fuß (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
DENKMALPFLEGE

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
Abtlg. Stadtplanung, Umwelt
u. Baurecht
Münchener Straße 2
89070 Ulm

Stadt Ulm Zentrale Dienste	09_094
Eing. 09. Juli 2009	
Tgb.-Nr. I/478	
Bearb. Stelle	

Stadt Ulm Hauptverwaltung Stadtplanung, Umwelt und B.					
Eing. 10. JULI 2009					
HAL	II	III	IV	V	
Zd.A.					

Tübingen 02.07.2009
Name Kleinhans
Durchwahl 07071 757-2414
Aktenzeichen 26-kh
(Bitte bei Antwort angeben)

TTT: S.M.B. IV
Bl.

SUB I

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§4 Abs.1 Baugesetzbuch)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.05.2009, Az.: SUB I - Eng
Anl. : -

A. Allgemeine Angaben

Ulm-Eggingen
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ristberg“

B. Stellungnahme

Zur Planung werden keine Anregungen vorgetragen.
Es wird gebeten, folgenden Hinweis auf § 20 DSchG nachrichtlich in den Textteil der Planung zu übernehmen:

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.

Beate Hertlein
Hertlein

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 02.07.09
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Dr. Georg Seufert
Aktenzeichen: 2511 // 09-05122

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Planbereich "Gewerbegebiet Ristberg" (Nr. 230/25) im Stadtteil Eggingen der Stadt Ulm (TK 25: 7625 Ulm-Südwest)

Ihr Schreiben Az. SUB I - Eng vom 28.05.2009

Anhörungsfrist 30.06.2009

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,
die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,
die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Im Plangebiet sind Auffüllungen der vorausgegangenen Nutzungen nicht auszuschließen.

Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen.

Oberflächennah verwitterte Gesteine der Brackwassermolasse sowie bindige Deckschichten (z.B. Lößlehm) können stark setzungsfähig sein. Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist daher zu achten.

Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizonts, zu Grundwasserverhältnissen, zur Standsicherheit von Böschungen und Baugruben, etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Grundwasser

Den oberflächennahen Untergrund des Plangebietes bilden tertiäre Lockergesteine der Süßbrackwassermolasse und der Grimmelfinger Graupensande. Unterhalb der Lockerseimente folgen bis zu 10 m mächtige Kalk- und Mergelsteine der Unteren Süßwassermolasse, die Kalksteine des Oberjuras überlagern.

Die sandigen Ablagerungen wurden früher, unmittelbar nördlich des Plangebietes, in einer größeren Sandgrube abgebaut und die ausgebeutete Sandgrube wurde nachfolgend zur Ablagerung von Abfällen genutzt.

Während die lokal auftretenden tertiären Mergelsteine grundwasserstauend wirken, sind die geklüfteten Süßwasserkalke des Tertiärs und die verkarsteten Kalksteine des Oberjuras grundwasserführend. Der Grundwasserabstrom erfolgt großräumig in südöstliche Richtung.

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.

Im Entwurf gezeichnet

Dr. Georg Seufert



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
89070 Ulm

Eingangsdatum		22.06.2009	
Name		Armin Harteker	
Durchwahl		07391 508-521	
Aktenzeichen		45-26/2511.2-Ulm-Eggingen	
Eingangsdatum		23. Juni 2009	

Ehingen 22.06.2009
Name Armin Harteker
Durchwahl 07391 508-521
Aktenzeichen 45-26/2511.2-Ulm-Eggingen
(Bitte bei Antwort angeben)

HF:snB TU / 81

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Bebauungsplanverfahren der Stadt Ulm
Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Ristberg“ im Stadtteil Eggingen
Ihr Schreiben vom 28.05.2009

Stellungnahme der Abteilung Straßenwesen und Verkehr:

A) Bauabstand von der Fahrbahn:

1. **Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**
 - 1.1 **Art der Vorgabe**
Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.
 - 1.2 **Rechtsgrundlage**
§ 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) oder § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG).
 - 1.3 **Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)**
So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch Bebauungsplan ein geringerer Abstand der Bebauung zugelassen werden.

B) Neuer Anschluss an die Außenstrecke:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereichs von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträger mit der Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwG vom 16.12.1988, E 81, S. 111, S. 113, S. 118).

1.2 Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 StrG
§ 75 Abs. 3, S. 1 LVerwVerfG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

In Anlehnung an die in § 8 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG enthaltene Möglichkeit, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Straßenanschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Regierungspräsidium möglich, eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend zu ändern (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleibt für die Gemeinde ausschließlich die Möglichkeit, ihrerseits ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu veranlassen (§ 12 Abs. 4 FStrG, § 29 Abs. 2 StrG).

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Geplanter Geh- und Radweg entlang der Landesstraße (ist bereits im Bebauungsplan dargestellt)

- 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, ggf. mit Rechtsgrundlage**
- 3.1 Zum Entwurf**
 - 3.1.1 Abstand vom Fahrbahnrand**

Nach Ansicht des Regierungspräsidiums muss entlang der Außenstrecke ein 20 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden. Die freizuhaltenden Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.
 - 3.1.2 Zufahrten**

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben; es ist auch auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen.
 - 3.1.3 Erschließungsstraße**

Für den verkehrlichen Anschluss des Baugebiets an die überörtliche Straße wird ausschließlich die geplante Erschließungsstraße zugelassen. Ihre Einmündung ist nach den Bestimmungen der RAS-K-1-88 (Bild 16, Typ 2) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium von einem in der Straßenplanung erfahrenen Ingenieurbüro zu planen.
 - 3.1.4 Sichtfelder**

Die nachfolgend aufgeführten Sichtfelder, die nach RAS-K-1-88 bemessen wurden, sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Es handelt sich um folgende Sichtfelder:

 - 3.1.4.1 Einmündung der Erschließungsstraße in die L 1244**

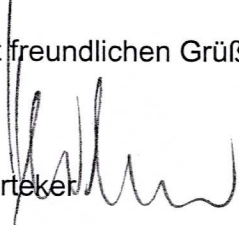
Sichtfeld in beide Richtungen:
L = 10/200 m
 - 3.1.4.2 Die Sichtfelder müssen auf Dauer von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe (bezogen auf Fahrbahnoberkante) freigehalten werden. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind evtl. entsprechend zu ergänzen.**
- 3.2 Zum Vollzug**
 - 3.2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten für die Gebäude muss die Erschließungsstraße zumindest als Baustraße ausgebaut und an die überörtliche Straße verkehrsgerecht gemäß Ziffer 3.1.3 angeschlossen sein.**

Nach § 30 Abs. 1 des Straßengesetzes werden die Kosten des Anschlusses der Erschließungsstraße an die überörtliche Straße von der Gemeinde getragen (Planungs-, Bau- und Ablösungskosten). Der Ablösungsbetrag für die in Ziff. 3.1.3 beschriebene Linksabbiegespur wird in einer Vereinbarung mit der Gemeinde ermittelt. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für die Zustimmung des Regierungspräsidiums zum neuen Straßenanschluss.
 - 3.2.3 Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden.**

- 3.2.4 Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden.
Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt, Abteilung Straßen, begonnen werden.
- 3.3 Hinweis
- 3.3.1 Das Baugebiet wird im Immissionsbereich der überörtlichen Straße, besonders im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Es ist durch die überörtliche Straße vorbelastet. Der Straßenbaulastträger ist deshalb nicht verpflichtet, sich an den Kosten evtl. notwendig werdender Schutzmaßnahmen (z. B. Schallschutz) zu beteiligen.
- 3.3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung des Baugebietes kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen werden kann

Mit freundlichen Grüßen

Harteker



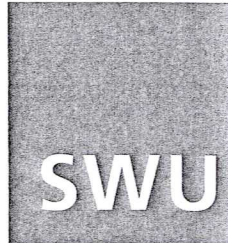
Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Energie				
Eing. 01. JULI 2009				
HAL		III	IV	V
Z.G.A.				

SWU Energie GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
SUB I - Eng
89070 Ulm

177: SWS IV

Zusammen
für eine
bessere Umwelt



SWU Energie GmbH
Karlstraße 1
89073 Ulm

Planung Netze
N 12
Rolf Herrmann/Sabine Schneider
Telefon 0731 / 166-1830
Telefax 0731 / 166-1809
rolf.herrmann@swu.de

23.06.2009

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ristberg", Ulm-Eggingen

**hier: Stellungnahme der SWU Energie im Rahmen der Anhörung der Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der SWU Energie wurde der Bebauungsplan – Gewerbegebiet Ristbeg – auf Be-
lange zur Versorgung mit Trinkwasser und Strom geprüft. Wie bereits von Ihnen beschrie-
ben, kann das Plangebiet an das Trinkwasser- und Elektrizitätsnetz der SWU Energie ange-
schlossen werden.

Gegen die geplante Entwicklung des Baugebietes und zur Gestaltung der baulichen Anlagen
und Freiflächen bestehen von Seiten der SWU Energie keine Einwände.

Um frühestmögliche Einbeziehung der SWU Energie in weitere Abläufe möchten wir Sie
hiermit bitten.

Freundliche Grüße

SWU Energie GmbH

i. V.

Hans-Peter Peschl

i. A.

Rolf Herrmann

Anlagen
Bestandspläne Strom, Trinkwasser

Wehrbereichsverwaltung Süd

IUW 4.320 (III 4.320) - Az 45-60-00

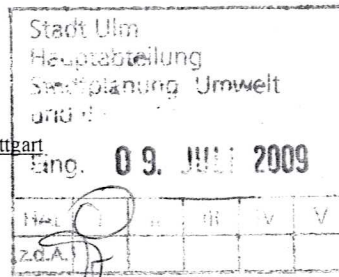
Stuttgart, 7. Juli 2009

Telefon 0711 2540 - 1816
 Vermittlung 0711 2540 - 0
 Fax 0711 2540 - 1830
 BwFernwahl 5200

Bearbeiterin:
 Frau Bach

Wehrbereichsverwaltung Süd · Postfach 10 52 61 · 70045 Stuttgart

Stadt Ulm
 SUB
 Münchner Strasse 2
 89070 Ulm



vorab per Telefax: 0731 161-1630

Betr.: Beteiligung des Bundes als Träger öffentlicher Belange - Verteidigung -;

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ristberg“ im Stadtteil Eggingen

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. Mai 2009 – Az SUB I - Eng

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anhörung teile ich Ihnen mit, dass durch den o.a. Bebauungsplan Interessen der militärischen Landesverteidigung berührt werden.

Das Planungsgebiet befindet sich im Erfassungsbereich der Flugsicherungsanlagen (z.B. Flugplatzrundsuchradar, Sekundärradar) des militärischen Flugplatzes Laupheim.

Des Weiteren durchquert die militärische Richtfunkstrecke Eggingen - Barthalomä das geplante Gebiet

Da die Überprüfung jedoch ergeben hat, dass Beeinträchtigungen dieser militärischen Einrichtungen nicht zu erwarten sind, werden keine Bedenken seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd erhoben.

Die lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bertsche

Paketanschrift
 Heilbronner Str. 186
 70191 Stuttgart

Postanschrift:
 Postfach 10 52 61
 70045 Stuttgart

Dienstgebäude:
 Nürnberger Str. 184
 70374 Stuttgart

Bankverbindung:
 Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg
 BLZ 750 000 00
 Konto-Nr. 750 010 07

Wehrbereichsverwaltung SüdIUW 4.320 (III 4.320) - Az 45-60-00

Süd1-A-168-09-a

Stuttgart, 23. Juni 2009

Telefon 0711 2540 - 1816
 Vermittlung 0711 2540 - 0
 Fax 0711 2540 - 1830
 BwFernwahl 5200

Wehrbereichsverwaltung Süd - Postfach 10 52 61 - 70045 Stuttgart

Bearbeiter:
 Frau Bach

Stadt Ulm
 SUB
 Münchner Strasse 2
 89070 Ulm

per Telefax: 0731 161-1630

Betr.: Beteiligung des Bundes als Träger öffentlicher Belange - Verteidigung -;**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ristberg“ im Stadtteil Eggingen**Bezug: Ihr Schreiben vom 28. Mai 2009 - Az SUB I - Eng

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anhörung teile ich Ihnen mit, dass durch den o.a. Bebauungsplan Interessen der militärischen Landesverteidigung berührt werden.

Im Nahbereich bzw. im Bauschutzbereich befindet sich der militärische Heeresflugplatz Laupheim. Des Weiteren ist die Richtfunkstrecke Eggingen - Bathalomä betroffen.

Hierzu habe ich bereits die Prüfung eingeleitet; sie wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da **mehrere** Dienststellen beteiligt sind. Daher kann ich meine Stellungnahme nicht innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist abgeben. Ich bitte somit um stillschweigende Fristverlängerung.

Ich werde jedoch bemüht sein, Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung so schnell wie möglich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag



Bach

Paketanschrift:
 Heilbronner Str. 186
 70191 Stuttgart

Postanschrift:
 Postfach 10 52 61
 70045 Stuttgart

Besuchersadresse:
 Nürnberger Str. 184
 70374 Stuttgart

Bankverbindung:
 Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg
 BLZ 750 000 00
 Konto-Nr. 750 010 07

SUB V-448/09 BA/BP-Sn
SUB V-450/09 NZ/BP-Si

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 29. JUNI 2009					
HAL	I	II	III	IV	V
z.d.A.					

25.06.2009

Nst.: 6041

Nst.: 6048

SUB I

77F: 8nB IV el

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ristberg", Eggingen

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Bodenschutz und Altlasten

1. Bei allen Planungs- und Baumaßnahmen sind die Grundsätze des sparsamen Bodenumgangs zu berücksichtigen (vergleiche dazu z. B. § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 und § 202 Baugesetzbuch, § 1 und § 2 Naturschutzgesetz).
2. Soweit möglich, muss der anfallende Baugrubenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden im Bebauungsplangebiet verbleiben und ist bei Geländegestaltungen, Rekultivierungsmaßnahmen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen fachgerecht wieder zu verwenden.
3. Ist eine Wiederverwendung des anfallenden Bodenabtrages im Bebauungsplangebiet nicht möglich, dann muss dieses unbelastete und kulturfähige Material im Landschaftsbau, bei Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Baumaßnahmen oder zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung verwendet werden.
4. Beim Ausbau, bei der Zwischenlagerung und beim Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise aus der Informationsschrift „Erhaltung fruchtbaren, kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu beachten.
5. Verunreinigtes Aushubmaterial ist entsprechend seiner Belastung ordnungsgemäß auf dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten oder zu entsorgen.

Naturschutz

Zum Umweltbericht Kap. 3.5 ist folgendes anzumerken:

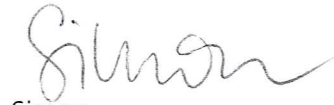
Der Hinweis auf die artenschutzrechtliche Prüfung "im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte" ist sehr vage.

Im Umweltbericht ist begründend darzustellen, dass sich für besonders und streng geschützte Arten, sowie alle europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 42 BNatSchG ergeben.

Im vorliegenden Fall kann aus naturschutzfachlicher Sicht auf die Kartierung einzelner Artengruppen verzichtet werden, da keine besondere Artenschutzproblematik zu erwarten ist.

Aus den Aufgabenbereichen Wasserrecht sowie Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.

I. A.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Simon', written in dark ink.

Simon

Anlage: 2 Bebauungsplanentwürfe mit Begründungen